

BERICHTSVORLAGE

			Vorlage-Nr. M 03/0244	
20 - Amt für Finanzen			Datum: 16.06.2003	
Bearb.	:Herr Drews	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
AZ.	:205 dr/ti		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft

25.06.2003

Steuerungsoptimierung kommunaler Unternehmen; hier: Gesellschaftsvertrag wilhelm.tel GmbH

Die Stadt Norderstedt beabsichtigt, die Gesellschaftsverträge ihrer Unternehmensbeteiligungen zu harmonisieren und zu optimieren (siehe auch Beschluss der Stadtvertretung vom 26.11.2002). Dabei werden sowohl redaktionelle als auch inhaltliche Anpassungen vorgenommen.

Folgende Ziele werden mit den Änderungen verfolgt:

- Abstimmung der Anforderungen aus der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt auf die Gesellschaftsverträge (§10 Abs. 10 der Hauptsatzung zurzeit noch in Prüfung bei der Kommunalaufsicht)
- damit auch die Umsetzung der Anforderungen aus den §§ 45 b und c GO (Aufgaben des Hauptausschusses im Bereich der Beteiligungen, Berichtswesen)
- Integration von Zielen des Gesellschafters mit seinen Beteiligungen
- Erleichterung des Unternehmenssteuerung durch den Gesellschafter durch vergleichbare Regelungen bei allen Unternehmen

Für die optimierte Steuerung der Unternehmen ist es sinnvoll, in den Gesellschaftsverträgen eine einheitliche Sprachform zu wählen. Besonderheiten auf Grund von z. B. dem Gesellschaftszweck sind davon nicht berührt.

Als Folge der Änderung der GO (§ 45c) und der Hauptsatzung (§ 10 Abs. 10) sollte eine Verpflichtung der Geschäftsführung über die Zusammenarbeit mit dem Beteiligungscontrolling erfolgen. Ferner sollte die Teilnahme der Mitarbeiter/Innen der Abteilung Beteiligungen und Controlling (205) an Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast festgeschrieben werden.

Der anliegende Gesellschaftsvertrag der wilhelm.tel GmbH entspricht noch dem Originalvertrag.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Hinweise zu Zielbildung und –verankerung:

Der Steuerungsprozess dient der Umsetzung des Gesellschafterwillens durch das Unternehmen. Dabei ist die Grundidee das Führen über Zielvereinbarungen (Mengen, Qualitäten, Zeitpunkte und Ressourcen werden darin festgelegt). Diese operationalen Aspekte sind allerdings zu detailliert für einen Gesellschaftsvertrag, der nur mit hohem Aufwand an sich ändernde Situationen angepasst werden kann. Hier sind Ziele mit Leitbildcharakter sinnvoller, da sie über einen langen Zeitraum Bestand haben sollten. Ergänzt werden solche Zielsetzungen über Rahmenvereinbarungen z. B. über den Informationsaustausch zwischen Gesellschaft, Gesellschaftern und Aufsichtsrat. Wichtig ist auch, die jeweiligen Zuständigkeiten von Geschäftsleitung, Aufsichtsrat und Gesellschaftern im Blick zu behalten, da eine Übersteuerung in einem Bereich sofort zu Verantwortungsproblemen in einem anderen führt.

Die Vereinbarung operationaler Ziele mit der Geschäftsleitung kann über einen Kontrakt mit regelmäßiger Aktualisierung fixiert werden. Die darin enthaltenen Vereinbarungen sollten sich allerdings an den Gesellschafterinteressen orientieren, die zuvor im Gesellschaftsvertrag leitbildartig festgehalten wurden.

Besonderheiten des Gesellschaftsvertrages

Textliche Besonderheiten wurden grau hinterlegt und kursiv geschrieben. Weitere Spezifika sind:

- Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer kann eine Einzelvertretungsbefugnis durch den Aufsichtsrat eingeräumt werden. Bei HIP und der MeNo ist dies nur mit einem Beschluss der Gesellschafterversammlung möglich, bei der EgNo liegt ein gleichlautender Passus nicht vor.
- Eine Regelung wie in § 7 Abs. 2 gibt es bei keinem weiteren Gesellschaftsvertrag.
- Für die Unternehmen wilhelm.tel, MeNo und HIP ist im Gesellschaftsvertrag der Vorsitz des Aufsichtsrates festgelegt.
- Der Aufsichtsrat der wilhelm.tel GmbH ist der einzige, der von der Gesellschafterversammlung gewählt wird (§ 8 Abs. 1 Satz 2).
- Die Regelung einer Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder existiert nur in diesem Gesellschaftsvertrag.
- Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates wird in § 10 Abs. 2 geregelt. Eine ähnliche Formulierung fehlt in den anderen Gesellschaftsverträgen.
- Die Beschlussfassung ist in diesem Gesellschaftsvertrag (§ 10 Abs. 2, 3) wesentlich dezidiert festgeschrieben als in den anderen Gesellschaftsverträgen. So ist hier z. B. auch geregelt, wie nicht anwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimmen abgeben können.
- Eine Aufgabe des Aufsichtsrates ist u. a. die Beratung der Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Diese Regelung kommt in dieser Form nicht in den anderen Gesellschaftsverträgen vor. Hier sind eher Zustimmungsvorbehalte gegenüber den Aufgaben der Geschäftsführung formuliert.
- Eine Regelung über das vorzeitige Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes, wie bei der MeNo, der HIP oder VGN, liegt hier nicht vor.
- Die Ladungsfristen und die Ladungsart für eine Gesellschafterversammlung ist recht unterschiedlich in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen formuliert worden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

- Die Regelungen zur Gesellschafterversammlung (hier § 11) weichen nur in Details von einander ab. So ist z. B. bei wilhelm.tel eine Gesellschafterversammlung in den ersten 6 Monaten einzuberufen, bei der MeNo in den ersten 8 Monaten, bei der EgNo und der VGN gibt es keine Regelung im Gesellschaftsvertrag.
- Regelungen über die Aufgaben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, finden sich in jedem Gesellschaftsvertrag. Jedoch sind die Aufgaben sehr unterschiedlich.

Gesellschaftsvertrag der wilhelm.tel GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

“wilhelm.tel GmbH”.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Norderstedt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind der städtische Teilnehmernetzbetrieb sowie der Verbindungsnetzbetrieb zum Zwecke der Sprach- und Datenübertragung, der Fernseh- und Rundfunkübertragung, der Betrieb eines Mobilfunknetzes sowie das Angebot von Diensten und Informationstechnikservices.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.000.000,00 € (in Worten: Viermillionen EURO).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen
die Stadt / Stadtwerke Norderstedt
eine Stammeinlage in Höhe von 4.000.000,00 €
- (3) Das Stammkapital ist in Geld zu leisten. Davon sind 2.500.000,00 € vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister an die Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung einzuzahlen. Im Jahre 2000 sind die restlichen 1.500.000,00 € auf Anforderung der Geschäftsführung zu leisten.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Hat die Gesellschaft zwei Geschäftsführer, so sind diese gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Durch Beschluss des **Aufsichtsrates kann** allen und / oder einzelnen Geschäftsführern abweichend von Absatz 1 Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (2) **Nicht für das Handelsregister bestimmt, wird Folgendes vereinbart:**

Hat die Gesellschaft zwei Geschäftsführer, ist der eine kaufmännischer und der andere technischer Geschäftsführer. Mindestens ein Geschäftsführer ist Mitglied der Werkleitung der Stadtwerke Norderstedt.

Der oder die Geschäftsführer wird/werden auf die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren bestellt. Die Zeitdauer der Bestellung ist im Bestellungsbeschluss des Aufsichtsrates ausdrücklich zu benennen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Weisungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung unter eigener Verantwortung.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) *Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung finden, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung getroffen ist.*

Der Aufsichtsrat wird von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern, wovon ein Mitglied der Bürgermeister und ein Mitglied der für die Stadtwerke zuständige Dezernent ist.
- (3) Die Laufzeit der Amtszeit des Aufsichtsrates entspricht der Wahlzeit der Stadtvertretung, falls nicht von der Gesellschafterversammlung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Die Amtszeit des Aufsichtsrats beginnt mit der Bestellung durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Aufsichtsrat seine Geschäfte weiter, bis die Gesellschafterversammlung einen neuen Aufsichtsrat bestellt hat. *Die Wiederwahl der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist möglich.*

§ 9 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. *Er hat sich für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft einzusetzen.*
- (2) Der Aufsichtsrat berät *die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung* und beschließt über:
- Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer,
 - Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 - Billigung des jährlichen Erfolgsplans und der Stellenübersicht,
 - Genehmigung des jährlichen Vermögens-, Finanz- und Investitionsplans,
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten zum Wert von mehr als 25.000,00 € im Einzelfall,
 - die Aufnahme von Krediten, soweit sie nicht im genehmigten Investitions- und Finanzplan enthalten sind, sowie die Grundsätze für die Gewährung der Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen,
 - Abschluss, Kündigung oder wesentliche Änderungen von Verträgen mit grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und damit in die Zuständigkeit der Geschäftsführer fallen,
 - Abschluss und Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen,
 - Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, sofern sie von grundsätzlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 - Erteilung und Widerruf von Prokuren.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

- (3) *Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann in besonderen Fällen, die eine Beschlussfassung gemäß § 10 Abs. 3 dieses Vertrages nicht zulassen, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder sind darüber umgehend zu informieren.*

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der jeweilige *Bürgermeister ist der Vorsitzende, der jeweilige für die Stadtwerke zuständige Dezernent sein Stellvertreter.*
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist nur *beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus welchen er zu bestehen* hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet in Sitzungen. Für deren Einberufung gilt § 110 Aktiengesetz entsprechend. *Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an einer Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmenabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Stellvertretung ist unzulässig. Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.* Auch bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist Stellvertretung unzulässig.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter zusammen. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die *Einladung erfolgt durch einfachen Brief* unter Mitteilung der Tagesordnung und ergänzender Erläuterung oder der Beschlussvorschläge mit einer Frist von drei Wochen, in dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich mit einer *Frist von sieben Tagen.*
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der *ersten sechs Monate* des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Genehmigung des Lageberichts, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführer.
- (3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (4) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (5) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse hat die Geschäftsführung *unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das von den Gesellschaftern zu unterschreiben ist.* In dem Protokoll sind mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Der Beschlussfassung und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach dem Gesetz vorbehaltenen Fälle, sofern nicht der Aufsichtsrat nach diesem Gesellschaftsvertrag hierüber beschließt. Danach fallen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung insbesondere:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. des § 2 Abs. 1 dieses Vertrages,
- c) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen,
- d) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung.

§ 13 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auf, dass der Aufsichtsrat über ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers *unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.*
- (3) *Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung zu beschließen.* Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken. Der Stadt Norderstedt wurden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Ziele der Stadt an der Eigengesellschaft wilhelm.tel

Gegenstand ist der städtische Teilnehmernetzbetrieb sowie der Verbindungsnetzbetrieb zum Zweck der Sprach- und Datenübertragung, der Fernseh- und Rundfunkübertragung, der Betrieb eines Mobilfunknetzes sowie das Angebot von Diensten und Informationstechnikservices.

Mögliche Zielausprägungen (weiterentwickeln zu Kennzahlen):

(aus der Vorlage 98/0479 Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft)

- Senken der Energie-Bezugspreise und internen Kosten
- Sicherung der Gewinnzuführung zum städtischen Haushalt
- Sicherung von Arbeitsplätzen bei STW (30 – 35 MA Leitungsverlegung)

Aus Management Summary

- Interessante Erträge
- Stärkere Kundenbindung
- Teilnehmernetzbetrieb (TNB)-Geschäftskunden bis 2005: 12.786 (S. 8)
- Teilnehmeranschlüsse Geschäftskunden bis 2005 :1.238
- TNB-Privatkunden bis 2005: 9.845 (S.9)
- Kabel-TV-Privatkunden bis 2005:566 (S.9)
- TK-Gesellschaft ist 2005 schuldenfrei (S.9)
- Investitionsbedarf bis 2005 beträgt 65 Mio DM, davon (S. 14)
 - *40 Mio für Aufbau passives Netz durch STW
 - *20 Mio für Aufbau aktives Netz durch wilhelm.tel
 - * 5 Mio für Büro- und Geschäftsausstattung

Aus Unternehmenskonzept:

Bis 2005

- TNB Geschäftskunden 40% Marktanteil bei ca. 1.200 GK
- TNB Privatkunden 30% Marktanteil bei ca. 9.800 PK
- Verbindungsnetzbetrieb 4% Minimum-Marktanteil bei GK
- VNB 2% Minimum-Marktanteil bei Privatkunden
- Insgesamt sind im TNB Anschlüsse von ca. 11.000 Kunden

Aus Vorlage 99/0005 Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft

- Umsatzabh. Pacht an STW in 2005 von 2,32 Mio DM

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------